

## **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorcurriculum Vergleichende Literaturwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am xxxx die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am xxxxxx beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorcurriculums Vergleichende Literaturwissenschaft, veröffentlicht am 7.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **1) § 5 Module und ECTS-Punkte**

1. Das Wahlmodul 10 „Angewandte Literaturwissenschaft“ lautet nunmehr

<p>”</p> <p><b>Wahlmodul Modul 10: Angewandte Literaturwissenschaft</b> <b>15 ECTS-Punkte</b></p> <p><u>Teilnahmevoraussetzung:</u> STEOP</p> <p><u>Modulziele:</u> Die Studierenden erwerben insbesondere Kompetenzen in der Literaturvermittlung (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Online-Redaktion) und im Literaturmanagement (Literaturhäuser, Agenturen), sie verbessern ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit und erwerben Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung für Literaturwissenschaftlerinnen und Literaturwissenschaftler, im Verlagsrecht und Lektorat sowie in der Betriebswirtschaftslehre.</p> <p><u>Modulstruktur</u> VO Literatur und Medien, Literaturmanagement (5 ECTS-Punkte; 2 SSt.) UE Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, EDV für LiteraturwissenschaftlerInnen (5 ECTS-Punkte; 2 SSt.) VO Verlagswesen und Betriebswirtschaftslehre, juristische Grundlagen (5 ECTS-Punkte; 2 SSt.)</p> <p>Die UE ‚Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, EDV für LiteraturwissenschaftlerInnen‘ kann nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung durch ein fach einschlägiges Praktikum bei Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen im In- oder Ausland im Ausmaß von 125 Arbeitsstunden ersetzt werden.</p> <p><u>Leistungsnachweis:</u> positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (bzw. bei Praktikum: Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum)</p>	
---	--

### **2) § 10 Inkrafttreten:**

1. Dem Text des Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom xxxx, Nr. xxxx, Stück xxxx, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r